

Postanschrift: Kreisverwaltung Viersen • Postfach • 41707 Viersen

Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn  
Thomas Gartz  
Nette 168  
41751 Viersen

Unsere Servicezeiten:  
montags bis freitags 09:00 bis 16:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Auskunft erteilt: Silvia Jäger  
Zimmer: 2239  
☎ - Vermittlung: 02162 39 – 0  
☎ - Durchwahl: 02162 39 – 1245  
Fax: 02162 39 – 1857  
E-Mail: technischer-  
umweltschutz.kreisstraßen  
@kreis-viersen.de  
Mein Zeichen: 66/3-Viersen-Nette 168  
Datum: 26.06.2018

**Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur  
Aufzucht und zum Halten von 2.200 Schweinen auf dem Grundstück 41751 Viersen, Nette 168,  
Gemarkung Dülken, Flur 55, Flurstück 96.**

Sehr geehrter Herr Gartz,

zum Genehmigungsbescheid 66/3-Viersen-Nette 168 vom 09.01.2014 ergeht auf Ihren Antrag gem.  
§ 4 Abs. 1b und § 7 Abs. 5 UmwRG folgender

**Ergänzungsbescheid**

Der Genehmigungsbescheid vom 09.01.2014 wird wie folgt ergänzt:

1. Ergänzende Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles hinsichtlich einer gegebenenfalls anzunehmenden Geruchsstundenhäufigkeit von 0,16 bzw. 0,19 im rückwärtigen Teil des Grundstücks Nette 166 (164) in der Begründung des Genehmigungsbescheids.
2. Anlage 4 – „Aufstellung zusätzlich erforderlicher Berechnungen und Auswertungen (Stand: 23.05.2016) aufgrund des OVG-Beschlusses vom 31.03.2016 (AZ 8 B 1341/15)“ vom 23.05.2016
3. Anlage 5 – „Auswertungen Grundstuecksflaeche Doppelwohnhaus“ vom 24.04.2018
4. Anlage 6 – TAC, Nachweis der Einhaltung der TA Lärm nach Inbetriebnahme eines Schweinemastbetriebes in Viersen, Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen vom 12.04.2016

Die ergänzte Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles sowie die ergänzten Anlagen 4 bis 6 haben auf den Regelungsgehalt der erteilten Genehmigung keinen Einfluss. Sie dienen dazu, nachträglich erstellte Geruchs- und Lärmgutachten und vorsorglich angestellte Einzelfallerwägungen für den rückwärtigen Grundstücksteil des Grundstücks Nette 166 (164) der Genehmigung als Bescheidbestandteile anzufügen.

Anlass ist das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 20.10.2017 (3 K 463/14). Das Verwaltungsgericht hielt das nach Genehmigungserteilung erstellte Geruchsgutachten vom 23.05.2016 (Anlage 4) für nicht verwertbar,

*Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 20.10.2017 (3 K 463/14), S. 17, 23.*

Ferner erachtete das Gericht es für notwendig, dass eine Auseinandersetzung mit den speziellen Randbedingungen des Einzelfalles im Falle einer Überschreitung einer Geruchsgesamtbelastung von 0,15 im konkreten Genehmigungsbescheid erfolge,

*Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 20.10.2017 (3 K 463/14), S. 25.*

Des Weiteren ergebe sich aus den dem Genehmigungsbescheid zugrundeliegenden Unterlagen nicht, an welchen Immissionsorten genau die Lärmwerte von 60 dB(A) und 45 dB(A) einzuhalten seien.

*Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 20.10.2017 (3 K 463/14), S. 27.*

Ausgehend von den genannten Rechtsauffassungen des Verwaltungsgerichts sind die Anlagen 4 bis 6 sowie die Einzelfallerwägungen zu Bescheidbestandteilen zu machen, um ihre Verwertbarkeit im gerichtlichen Verfahren sicherzustellen. Dem Genehmigungsbescheid werden daher die beiliegenden Anlagen 4 bis 6 beigelegt und die Begründung unter **VIII Begründung zu I.1, Seite 27 nach dem ersten Absatz** wie folgt ergänzt:

Für den Außenbereich, in dem sich das Grundstück Nette 166 (164) befindet, ist grundsätzlich wie für Dorfgebiete ein Immissionsrichtwert von 0,15 (15% der Jahresgeruchsstunden) anzusetzen.

*Vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 20.10.2017 – 3 K 463/14, S. 18.*

Nach Nr. 3.1 Tabelle 1 der GIRL gilt für Wohn-/Mischgebiete ein Immissionswert von 0,10 (10 % der Jahresgeruchsstunden) und für Gewerbe-/Industriegebiete ein Immissionswert von 0,15 (15 % der Jahresgeruchsstunden). Für Dorfgebiete gilt ebenfalls ein Immissionswert von 0,15; einen Immissionswert für den Außenbereich regelt die GIRL nicht ausdrücklich. Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechts den einzelnen Spalten der Tabelle 1 zuzuordnen. In den Auslegungshinweisen zu Nr. 3.1 der GIRL ist erläuternd ausgeführt, dass das Wohnen im Außenbereich mit einem immissionsschutzrechtlich geringeren Schutzanspruch verbunden sei (s. 33). Vor diesem Hintergrund ist es nach den Auslegungshinweisen bei Wohnen im Außenbereich unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles möglich, bei der Geruchsbeurteilung eine Überschreitung des Wertes von 0,15 auf bis zu 0,25 für landwirtschaftliche Gerüche zu tolerieren. Aufgrund der Ortsüblichkeit oder für Nachbarn, die entweder selbst Tiere halten bzw. früher selbst Tiere gehalten haben und nach wie vor im Außenbereich wohnen (vgl. Auslegungshinweise zu Nr.

1 der GIRL — „Ortsüblichkeit“. „Betrachtung benachbarter Tierhaltungsanlagen“) können daher höhere Immissionswerte Berücksichtigung finden.

Mit den „Auswertungen Grundstuecksflaeche Doppelwohnhaus“ vom 24.04.2018 des Sachverständigen Kamp wird in Abbildung 1 die belästigungsrelevante Gesamtbelastung  $IG_b$  in %<sub>b</sub> Geruchsstundenhäufigkeit am Wohnhaus Nette 166 (164) dargelegt. Es handelt sich dabei um eine zusätzliche Auswertung basierend auf der Berechnung des Immissionsschutzgutachtens der Landwirtschaftskammer NRW vom 20.11.2012, in die der Güllehochbehälter mit Zeltdach anstatt Strohhäckseldecke eingeflossen ist, die Rasterkantenlänge auf 18 m festgelegt und das Raster zentriert über das Grundstück des Doppelwohnhauses gelegt wurde.

Es ergibt sich für dieses Grundstück – beim Wohnhaus einschließlich des Vorgartens und des Gartens – ein Immissionswert von **0,14**.

In der Abbildung 2 (Belästigungsrelevante Gesamtbelastung  $IG_b$  in %<sub>b</sub> Geruchsstundenhäufigkeit ohne Kreuzer) der „Auswertungen Grundstuecksflaeche Doppelwohnhaus“ vom 24.04.2018 des Sachverständigen Kamp wird unter den o.g. Parametern eine Geruchsstundenhäufigkeit von **11 %** auf dem Grundstück Nette 166 (164) prognostiziert. Der Immissionswert von 0,15 wird deutlich unterschritten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass auf dem Grundstück Nette 166 (164) der Immissionswert von 0,15 sowohl mit als auch ohne die Belastungen durch den Betrieb Kreuzer eingehalten wird. Mithin sind keine erheblichen Geruchsbelastungen zu erwarten.

Es wird davon ausgegangen, dass die „Auswertungen Grundstuecksflaeche Doppelwohnhaus vom 24.04.2018 des Sachverständigen Kamp zur Beurteilung der Geruchssituation herangezogen werden können. Die zusätzlichen Auswertungen stellen keine neuen Berechnungen dar, sondern basieren auf den früheren Berechnungen. Sie erfolgten, um eine sachgerechte Beurteilung des gesamten Grundstücks Nette 166 (164) einschließlich des hinteren Grundstücksbereichs zu ermöglichen, indem ein Beurteilungsraster gewählt wurde, das die gesamte Grundstücksfläche ohne angrenzende Grundstücksflächen erfasst.

Es wird ferner davon ausgegangen, dass grundsätzlich nur das Wohnhaus mit dem direkt angrenzenden Außenwohnbereich schutzwürdig ist und daher die äußerste rückwärtige Grundstücksfläche im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit der Geruchsbelastung nicht zu betrachten ist. Denn nur auf die genannten Gebäude und den geschützten Außenwohnbereich in Form von Außenanlagen zur Freizeitgestaltung und Erholung an den Gebäuden (wie beispielsweise Terrassen oder Balkone), die regelmäßig genutzt werden, kommt es für die Frage der Erheblichkeit der Geruchsimmissionen an. Es steht nämlich nicht im freien Belieben eines Grundstückseigentümers, sein gesamtes Grundstück mit Außenwohnbereichen zu versehen und vom benachbarten Anlagenbetreiber zu verlangen, er habe darauf uneingeschränkt Rücksicht zu nehmen. Vielmehr können Außenwohnbereiche nur in dem Umfang geschützt werden, wie dies den mit der Eigenart des Baugebiets berechtigterweise verbundenen Wohnertwartungen und Wohngewohnheiten auch außerhalb des Wohngebäudes entspricht.

*vgl. hierzu Bay. VGH, Beschluss vom 07.02.2013 - 15 CS 12/743 -, juris, Rn. 28; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 30.08.2004 - 1 LA 277/03 -, juris, Rn. 28; VHG BW Beschluss vom 25.04.2016 - 3 S 1784/15 -, juris, Rn. 28.*

Ferner wird davon ausgegangen, dass die belästigungsrelevante Gesamtbelastung auf dem Grundstück Nette 166 (164) unter Außerachtlassung der Belastung durch den Betrieb Kreuzer (Nette 178) zu betrachten ist.

Nur für den Fall, dass das erkennende Gericht den vorstehend aufgeführten Annahmen nicht folgen sollte, wird nachfolgend eine Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles, unter denen die Überschreitung des Wertes von 0,15 für landwirtschaftliche Gerüche zu tolerieren ist, vorgenommen.

Das Immissionsschutzgutachten der Landwirtschaftskammer NRW vom 20.11.2012 stellt auf Seite 19, Abbildung 9 bei dem vermieteten Objekt Nette 166 (164) auf dem überwiegenden Grundstücksteil – einschließlich Wohnhaus, Vorgarten und den Großteil des hinteren Gartenteils – einen Immissionswert von 12 % dar. Im nördlichsten Bereich des Grundstückes wird ein Wert von 19 % ausgewiesen.

Für die „Aufstellung zusätzlich erforderlicher Berechnungen und Auswertungen (Stand: 23.05.2016) aufgrund des OVG-Beschlusses vom 31.03.2016 (AZ 8 B 1341/15)“ vom 23.05.2016 wurde unter anderem die Rasterfläche von 50 m Kantenlänge auf 20 m Kantenlänge herabgesetzt, wodurch quasi in die Fläche hineingezoomt wurde. Die Gesamtbelastung lag hier bei 13 % Geruchsstundenhäufigkeit am Wohnhaus und im nördlichen Grundstücksbereich (Garten) bei 16 %.

Bei den in den Immissionsschutzgutachten der Landwirtschaftskammer NRW vom 20.11.2012 und vom 23.05.2016 gewählten Beurteilungsrastern ragt der nördliche Teil der Grundstücksfläche damit jeweils in eine Beurteilungsfläche hinein, für die ein Mittelwert von über 0,15 ausgewiesen wird.

Nach den Auslegungshinweisen zu Nr. 3.1 der GIRL (S. 33) ist das Wohnen im Außenbereich mit einem immissionsschutzrechtlich geringeren Schutzanspruch verbunden. Daher ist es möglich, unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich einen Wert bis zu 0,25 für landwirtschaftliche Gerüche heranzuziehen.

Unter Abwägung der Randbedingungen in dem hier vorliegenden Fall ist zumindest ein maximaler Immissionswert von 20 % der Jahresgeruchsstunden als für die Wohnnutzung auf dem Grundstück Nette 166 (164) zumutbar anzulegen.

Bei der Prüfung des Einzelfalles sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen und zu gewichten, zu denen insbesondere die Ortsüblichkeit und Siedlungsstruktur, die historische Entwicklung und die besondere Ortsgebundenheit von Immissionsquellen zu rechnen sind.

*OVG NRW, Urteil vom 01.06.2015 - 8 A 1760/13 -juris, Rn. 88.*

Maßgeblich für die Frage, ob und wie weit der Immissionswert von 0,15 im Außenbereich bis zu einem Wert von 0,25 überschritten werden kann, ist zunächst die Ortsüblichkeit im Sinne einer Vorprägung der maßgeblichen Umgebung. Weist die Umgebung, in der die zu errichtende Anlage sowie der Immissionsort liegen, eine Prägung durch landwirtschaftliche Nutzungen - zum Beispiel durch das Vorhandensein mehrerer Betriebe auf engem Raum - auf, muss ein dort Wohnender Gerüche aus der Tierzucht in höherem Umfang hinnehmen.

*OVG NRW, Urteil vom 01.06.2015 - 8 A 1760/13 -juris, Rn. 89.*

Im Immissionsschutzgutachten der Landwirtschaftskammer NRW vom 20.11.2012 wurde für die Betrachtung der belästigungsrelevanten Gesamtbelastung (IG<sub>b</sub>) das Beurteilungsgebiet auf 4 Bereiche aufgeteilt. Zwei Bereiche befinden sich an der Boisheimer Straße (Bereich I: Betrieb Berger mit Pferdehaltung sowie Wohnhäuser entlang der Boisheimer Straße, Bereich II: Betrieb Nehlen mit Milchviehhaltung sowie Wohnhäuser entlang der Boisheimer Straße). Zwei weitere Bereiche befinden sich an der Straße Nette (Bereich III: Betrieb Gartz und Kreuzer mit Schweinehaltung sowie Wohnhäuser entlang der Nette, Bereich IV: Betrieb Glücks mit Milchviehhaltung sowie Wohnhäuser entlang der Nette). Das Wohnhaus Nette 166 (164) befindet sich im Bereich III.

Die Siedlungsstruktur in den verschiedenen Bereichen unterscheidet sich. Während in den Bereichen I und II an der Boisheimer Straße nur noch zwei landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe ansässig sind und eine geschlossene, heterogene, über Jahrzehnte gewachsene Straßenrandbebauung anzufinden ist, ist in den Bereichen III und IV entlang der Nette nur eine vereinzelte Wohnbebauung vorhanden. Die Bereiche III und IV sind dem Außenbereich zuzuordnen. In diesen Bereichen liegen die schweinehaltenden Betriebe Gartz und Kreuzer sowie der Milchviehbetrieb Glücks. Des Weiteren sind in diesen Bereichen diverse Althofstellen vorzufinden, die zu Wohnraum umgenutzt wurden (z.B. Nette 162, Nette 142, Nette 135), aber aus der Historie einen landwirtschaftlichen Charakter (Vierkanthöfe) besitzen. Auch ist die Wohnbebauung sehr lückenhaft und wird durch Ackerflächen und Wiesenflächen immer wieder unterbrochen. Die vorhandene Hobbytierhaltung von u.a. Pferden und Schafen zeigt ebenfalls die Ortsüblichkeit der Tierhaltung deutlich an. Die Tierhaltungsbetriebe liegen in einem teilweise räumlich sehr engen Zusammenhang (Betrieb Kreuzer und Gartz).

Das Doppelwohnhaus Nette 166 (164) befindet sich östlich in unmittelbarer Nähe zu den landwirtschaftlichen Betrieben Kreuzer und Gartz. Überwiegend wird das Doppelwohnhaus bei Windrichtungen aus westlicher Richtung mit Gerüchen beaufschlagt. Bei dieser Windrichtung werden vor allem die Altstallbereiche der Anlage Kreuzer (ca. 155 m entfernt) sowie der Anlage Gartz (ca. 85 m entfernt) überstrichen. In dem Altstallbereich der Anlage Kreuzer befinden sich 650 Mastschweineplätze, 68 Zuchtsauenplätze sowie 200 Aufzuchtferkelplätze. Die Geruchsimmissionen an dem Wohnhaus Nette 166 (164) werden also nicht nur durch den Betrieb Gartz sondern auch durch den Betrieb Kreuzer verursacht. Die Anlage Kreuzer besitzt bodennahe Geruchsquellen (u.a. die vorhandene Dungplatte) sowie eine bestehende Ablufführung, die nicht den Kriterien nach TA Luft (Nr. 5.5.2 "Ableitung über Schornsteine") entspricht. In den Altstallbereichen Gartz werden Zuchtsauen (230 Zuchtsauenplätze) und Ferkel (990 Ferkelplätze) gehalten.

Die Siedlungsstruktur im Umfeld des Wohnhauses Nette 166 (164) zeigt daher, dass der Wohnnutzung nur eine geringe Bedeutung zukommt. Hohe Bedeutung hat demgegenüber die Tierhaltung, die teils zum Zwecke der Freizeitbeschäftigung und teils aus erwerbswirtschaftlichen Gründen erfolgt. Zudem steht das Wohnhaus Nette 166 (164) sehr dicht an den Betrieben Kreuzer und Gartz, die den Großteil der Immissionen an dem Wohnhaus verursachen. Die Siedlungsstruktur und die Nähe des Wohnhauses zu den landwirtschaftlichen Betrieben Gartz und Kreuzer spricht daher für die Ortsüblichkeit der Geruchsbelastung.

Auch die historische Entwicklung der Bebauung an der Nette zeigt, dass die Geruchsbelastung mit landwirtschaftlichen Gerüchen hier ortsüblich ist. Das Doppelwohnhaus Nette 166 (164) wurde von den Betreibern der Anlage Kreuzer, die auch heute noch die Eigentümer des Wohnhauses sind, zu einem Zeitpunkt errichtet, als die Betriebe Kreuzer und Gartz bereits vorhanden waren. Zwar steht die Wohnnutzung des Doppelwohnhauses Nette 166 (164) nicht im Zusammenhang mit der Ausübung der Tierhaltung des Betriebs Kreuzer (Stichwort "Geruchshypothek"). Dennoch ist zu

berücksichtigen, dass die Eigentümer und Erbauer des Doppelwohnhauses Nette 166 (164) ein Grundstück für den Bau des Doppelwohnhauses nutzten, das westlich an zwei bestehende landwirtschaftliche Betriebe, nämlich die Betriebe Kreuzer und Gartz, sowie östlich an einen Vierkanthof anschließt. Das Umfeld ist geprägt durch praktizierende landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung. Nicht nur diese Prägung, sondern zudem die unmittelbare, direkte Nachbarschaft zu diesen Betrieben kann nicht die Erwartung hervorrufen, den in der Regel geltenden Schutz des gesamten Grundstückes einschließlich seiner äußersten Randbereiche geltend machen zu können. Die Eigentümer sind an die bestehenden Betriebe herangerückt und zwar in einem so geringen Abstand zu selbigen, dass hier eine weitere, noch nähere heranrückende Bebauung unmöglich erscheint.

Zudem wird die Geruchssituation durch die Erweiterung der Tierhaltung in der Anlage Gartz nicht wesentlich verschlechtert. Die bestehende Abluftführung der Altställe der Anlage Gartz wurde im Zuge des neuen Mastschweinstalles umgerüstet, um die Kriterien nach TA Luft (Nr. 5.5.2 "Ableitung über Schornsteine") einzuhalten (Quellenmündung in mindestens 10 m über Erdboden und 3 m über Dachfirst). Der neue Mastschweinstall besitzt eine Abluftreinigungsanlage, die die Anforderungen des Signum-Tests der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft e. V. (DLG) erfüllt. Auf Grund von Untersuchungen wird in Nordrhein-Westfalen eine Abstandsregelung angewandt. Kern der Abstandsregelung ist der Ansatz einer "Null-Immission", d.h. es werden zwar Restgerüche emittiert, jedoch ist dafür keine Immission anzusetzen. In dem Immissionsschutzgutachten der Landwirtschaftskammer NRW vom 20.11.2012 wurden dazu die Geruchsemissionen der Abluftreinigungsanlage auf Null gesetzt. Durch die Abluftreinigungsanlage verhält sich der neue Mastschweinstall geruchsneutral.

Des Weiteren wurden in der Berechnung für das Immissionsschutzgutachten der Landwirtschaftskammer NRW vom 20.11.2012 die beiden Güllehochbehälter der Anlage Gartz noch mit einer Strohhäckselabdeckung berücksichtigt. Die Abdeckung mit einer Strohhäckseldecke führt zu einem Emissionsminderungsgrad laut VDI 3894/1 von mindestens 80 %. Entgegen dem Immissionsschutzgutachten der Landwirtschaftskammer NRW vom 20.11.2012 sind die beiden Güllehochbehälter mit einem Zeltdach bzw. mit Schwimmkörper abgedeckt worden. Dies führt zu einer Verminderung der Emissionen von über 90 %. Hierdurch werden auch die Immissionen auf dem Grundstück Nette 166 (164) verringert.

Aus dem vorstehenden wird ersichtlich, dass die vorliegende Genehmigung die Geruchssituation nicht wesentlich verschlechtert, sondern bereits vorher eine erhebliche Geruchsbelastung durch Tierhaltung, insbesondere die Betriebe Gartz und Kreuzer hinzunehmen war.

Die Siedlungsstruktur unter Einbeziehung der historischen Entwicklung des Gebiets spricht damit für die Ortsüblichkeit der prognostizierten Gerüche.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass das Grundstück nur mit einem sehr geringen Teil der Grundstücksfläche in eine Beurteilungsfläche hineinragt, die einen Mittelwert von 19 % bzw. 16 % aufweist. Für den überwiegenden Teil des Grundstücks weisen sowohl das ursprüngliche Gutachten vom 20.11.2012 als auch die Aufstellung vom 23.05.2016 Werte von unter 0,15 aus.

Selbst wenn man, wie für die hier angestellten Einzelfallerwägungen zugrunde gelegt, davon ausgeht, dass der rückwärtige Teil des Grundstücks Nette 166 (164) grundsätzlich im Rahmen der Beurteilung einer unzumutbaren Geruchsbelastung einzubeziehen ist, ist dennoch im Rahmen der Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles zu berücksichtigen, dass es sich hierbei

lediglich um eine Gartenfläche mit einigem Abstand zum Wohnhaus handelt. Dies führt dazu, dass eine höhere Geruchsbelastung zumutbar ist.

Der Rechtsgedanke, dass nicht die gesamten Außenflächen eines Grundstückes bis an dessen äußere Grenzen gleichermaßen schutzwürdig sind, der regelmäßig dazu führt, dass Außenflächen gar nicht in die Beurteilung einer unzumutbaren Geruchsbelastung einzubeziehen sind,

*vgl. OVG NRW, Urteil vom 20.12.2017 – 8 A 2660/15, Rn 8ff,*

setzt sich für den Fall, dass die Außenflächen für schutzwürdig erachtet werden, im Rahmen der Einzelfallerwägung im Falle einer Überschreitung des Geruchsimmissionswerts von 0,15 fort. Auszugehen ist auch hier von den mit der Eigenart des Gebietes berechtigterweise verbundenen Wohn- und Nutzungserwartungen.

*vgl. hinsichtlich der Frage, ob Außenflächen schutzwürdig sind OVG NRW, Urteil vom 20.12.2017 – 8 A 2660/15, Rn 11; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 25. April 2016 - 3 S 1784/15 -, juris, Rn. 28; Bay. VGH, Beschluss vom 7. Februar 2013 - 15 CS 12.743 -, juris, Rn. 28; Nds. OVG, Beschluss vom 30. August 2004 - 1 LA 277/03 -, juris Rn. 28 (unter Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 21. Mai 1976 - 4 C 80.74 -, juris Rn. 46, zu § 17 Abs. 4 FStrG damaliger Fassung).*

Typischerweise wird der Garten nicht in gleichem Maße wie das Wohnhaus genutzt. In der Regel wird mehr Zeit im Wohnhaus als im Garten verbracht. Insbesondere geht es hierbei auch um die besonders störanfällige und schutzwürdige Nachtruhe, weshalb ein dringenderes Bedürfnis für niedrige Geruchsimmissionswerte besteht. Der Garten wird dagegen häufig für kürzere Aufenthalte und überwiegend in den Sommermonaten, also nur saisonal, genutzt.

Der hintere nördliche Grundstücksteil des Grundstückes Nette 166 (164) kann mithin nicht den gleichen Schutz beanspruchen wie das aufstehende Wohnhaus. Zudem ist es für diesen größtmäßig untergeordneten Grundstücksteil zumutbar, Abschirmmaßnahmen vorzunehmen.

Hinzu kommt, dass der Wert von 0,15 nur unwesentlich überschritten wird, da für den hinteren Teil des Gartens eine Geruchsgesamtbelastung von nur 0,16 (Auswertung vom 23.05.2016) bzw. 0,19 (Gutachten vom 20.11.2012) ausgewiesen wird. Aus diesen Zahlen ergibt sich eine Überschreitung um 0,01 bzw. 0,04. Die tatsächliche Geruchsbelastung dürfte zudem auch in diesem Gartenbereich unter den ausgewiesenen Werten liegen. Denn es ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den ausgewiesenen Werten um Mittelwerte für die gesamte jeweilige Beurteilungsfläche handelt. Daher können die ausgewiesenen Immissionswerte von aneinandergrenzenden Beurteilungsflächen auch stark voneinander abweichen, obwohl die tatsächliche Geruchsbelastung vor Ort sich kontinuierlich verändert. Nordwestlich des Grundstückes Nette 166 (164) steigt die Geruchsbelastung wegen der zunehmenden Nähe zu den Betrieben Gartz und Kreuzer an. So ist in der Auswertung vom 23.05.2016 für die Beurteilungsfläche nordwestlich der Beurteilungsfläche, in die das Grundstück Nette 166 (164) hineinragt, ein Wert von 18 % ausgegeben worden. Im Gutachten vom 20.11.2012 wird für die nördlich des Gartens angrenzende Beurteilungsfläche ein Wert von 26 % ausgewiesen. Es ist also davon auszugehen, dass in der maßgeblichen Beurteilungsfläche, in die das Grundstück hineinragt, die tatsächliche Geruchsbelastung im südlichen Bereich, wo sich der Garten des Wohnhauses Nette 166 (164) befindet, tatsächlich unter dem ausgewiesenen Wert von 0,16 (Auswertung vom 23.05.2016) bzw. 0,19 (Gutachten vom 20.11.2012) und im nördlichen und nordwestlichen Bereich über den ausgewiesenen Werten liegt. Dies zeigt, dass die

Geruchsbelastung insgesamt den Wert von 0,15 im hinteren Bereich des Gartens tatsächlich nicht oder nur unwesentlich übersteigen dürfte. Die Gartennutzung wird durch leicht über dem Wert von 0,15 liegende Geruchsimmissionen nicht wesentlich beeinträchtigt.

Schließlich kann auch die besondere Ortsgebundenheit der Anlage Gartz hier Eingang in die Bewertung finden. Wenn eine Anlage wie hier Teil eines landwirtschaftlichen Betriebs im Sinne des § 201 BauGB ist, ist zu berücksichtigen, dass eine besondere Verbindung mit der Hofstelle vorliegt. Eine freie Standortwahl ist daher nicht möglich.

*Vgl. OVG NRW, Urteil vom 01.06.2015 - 8 A 1760/13 -, juris, Rn. 100.*

Unter diesen speziellen Randbedingungen des Einzelfalles ist es zulässig, bei der Beurteilung im Bereich des Grundstückes Nette 166 (164) eine Überschreitung des Wertes von 0,15 zumindest bis zu 0,20 für landwirtschaftliche Gerüche zu tolerieren.

Die prognostizierte Geruchsbelastung von 19 % bzw. 16 % der Jahresgeruchsstunden ist zulässig und die Geruchsbelastung für die direkten Nachbarn (Nette 166/164) zumutbar. Dies gilt erst recht für einen kleinen Teilbereich am Rande des Grundstückes. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der in diesem Einzelfall für den Außenbereich anzusetzende Immissionswert von 20 % der Jahresstunden eingehalten wird.

Der Ergänzungsbescheid wird in meinem Amtsblatt am 19.07.2018 und zur gleichen Zeit im Internet auf der Kreis-Viersen-Seite ( [www.kreis-viersen.de](http://www.kreis-viersen.de) ) bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Klein